

Stammdatenerhebung zur Übernachtungssteuer_Emden

Stammdaten

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

(gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb)

Name des Betriebes		
Staat	Postleitzahl	Ort
Straße		Hausnummer
Welches Datum möchten Sie angeben?		
<input type="checkbox"/> Betriebs-/Beherbergungsbeginn <input type="checkbox"/> Betriebs-/Beherbergungsende		
Betriebs-/Beherbergungsbeginn am		
Betriebs-/Beherbergungsende am		
Ist der Beherbergungsbetrieb umsatzsteuerpflichtig?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Welche Art von Unterkunft betreiben Sie?		
<input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Privatzimmer <input type="checkbox"/> Gästehaus/Pension <input type="checkbox"/> Fewo <input type="checkbox"/> Sonstiges		
Eingabebereich zur sonstigen Unterkunftsart		
Anzahl Zimmer:	Anzahl Betten:	Maximale Belegung:

Angaben zum Steuerschuldner

Vorname des Steuerschuldners		Nachname des Steuerschuldners	
Staat	Postleitzahl	Ort	
Straße			Hausnummer
Telefonnummer		E-Mail Adresse	

Hinweise zu Ihrer Stammdatenerhebung

Rechtsgrundlagen:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung) in den jeweils gültigen Fassungen werden als Rechtsgrundlagen herangezogen.

Steuergegenstand:

Gem. § 2 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen als Beherbergungsbetriebe. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Reisemobilplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten gem. § 2 Abs. 3 Unterkünfte, die ihrem Zweck nach der Beherbergung von Personen in besonderen sozialen Situationen, insbesondere in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen oder vergleichbaren Einrichtungen, dienen.

Mitwirkungspflichten:

Gem. § 8 Abs. 4 der Übernachtungssteuersatzung ist jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der Stadt Emden den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte dem § 11 der Satzung der Stadt Emden für die Übernachtungssteuer.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Stammdatenerhebung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sowie die Hinweise gelesen habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------